

der Autor nur scheinbar konstruktive, in Wahrheit deskriptive Jurisprudenz bietet; ihm fehlt wenn nicht die Gabe, so doch der Wille, vom Unwesentlichen abzusehen. Die solchermaßen entstehende Theorie ist vielseitig im schlimmen Sinne, sie enthält kein System, sondern eine eklektische Zusammenfassung; sie wird in jedem ihrer Teile einem Stückchen Wirklichkeit gerecht, aber nicht als Ganzes dem Wesentlichen.

Straßburg i. Els.

Max Ernst Mayer.

Berthold Freudenthal, Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen. Rede beim Antritt des Rektorats der Akademie in Frankfurt a. M. (1909).

Es sieht bis jetzt so aus, als ob die Strafrechtsreform die durch Alter und Bedeutsamkeit ausgezeichnete Forderung, einheitliches Vollstreckungsrecht zu schaffen, unerledigt lassen wollte. Aus den mannigfachen Gründen, die für die Notwendigkeit eines Vollstreckungsgesetzes sprechen, hebt FREUDENTHAL den staatsrechtlichen hervor. Die Gefangenschaft ist ein Rechtsverhältnis, Rechte und Pflichten der Gefangenen müssen daher gesetzlich umgrenzt werden; die heute herrschenden Verwaltungsverordnungen sind unvereinbar mit dem Wesen des Verfassungsstaates, denn sie widersprechen den staatsbürgerlichen Rechten. So enthalten z. B. die Disziplinarstrafen so erhebliche Eingriffe in die Freiheit der Person, daß gesetzliche Regelung durchaus notwendig ist.

Man muß dem Verf. dankbar sein, daß er in dieser Weise auf die staatsrechtliche Seite der kriminalpolitischen Bestrebungen hingewiesen hat; es bestand in der Tat die Gefahr, daß sie den Blicken entchwände. Man darf aber auch der Hoffnung Ausdruck geben, daß der Verf. selbst ans Werk gehe, die Gefangenschaft als ein Rechtsverhältnis darzustellen, konstruktiv und legislativ; denn seine Anregung verlangt, so willkommen sie ist, eine Ausführung des Grundgedankens über die Grenzen hinaus, die einer akademischen Rede gesetzt sind.

Straßburg i. Els.

Max Ernst Mayer.

Akos von Timon, Professor, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte mit Bezug auf die Rechtsentwicklung der westlichen Staaten. Zweite vermehrte Auflage, übersetzt von Dr. FELIX SCHILLER. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht 1909, 835 S.

Die bekannte Arbeit des Budapester Universitätsprofessors, Ministerialrates AKOS VON TIMON liegt nunmehr in der trefflichen Uebersetzung Dr. F. SCHILLERS nach der dritten ungarischen Auflage, in zweiter Auflage vor. Die über die Grenzen Ungarns hinausreichende Bedeutung dieser auf breiter Quellengrundlage aufgebauten, umfangreichen Arbeit fand in